

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1928. Anfrage
(Vollzug des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht)**

Kantonsrätin Regine Aeppli, Zürich, hat am 5. April 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Am 7. März 1993 haben die Stimmberechtigten dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht zugestimmt. Dieses verpflichtet die politischen Behörden zur Schaffung eines einheitlichen Sozialversicherungsgerichts für den Kanton Zürich.

Es stellen sich somit folgende Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat bei der Umsetzung der Gesetzesvorlage vorzugehen?
2. Wie soll die Ablösung der bestehenden Instanzen durch das neue Gericht vonstatten gehen?
3. Welches ist der zeitliche Horizont?

Abschliessend bitte ich den Regierungsrat, bei der Wahl des Standorts darauf zu achten bzw. dafür besorgt zu sein, dass das Gerichtsgebäude rollstuhlgängig ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Regine Aeppli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht wählt der Kantonsrat die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder und regelt deren Besoldung.

Nach § 7 regelt das Gericht selbst Organisation und Geschäftsgang, die Gebühren und Entschädigungen sowie die Organisation des Sekretariats und der Kanzlei durch Verordnungen, welche der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen.

Damit das Gericht seine Obliegenheiten wahrnehmen kann, muss es zunächst gewählt werden. Zu diesem Zweck muss § 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vorab in Kraft gesetzt werden. Zuvor wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Vorschlag über die Besoldung der Richter sowie zuhanden des künftigen Gerichts den Entwurf zu einem Stellenplan vorlegen und ihn einladen, die Festsetzung der Besoldungen und die Wahl der Richter vorzunehmen.

In der Folge wird das Gericht die in § 7 des Gesetzes vorgesehenen Verordnungen erlassen und um deren Genehmigung durch den Kantonsrat nachsuchen. Das Gericht, welchem nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung auch die Gerichtsverwaltung obliegt, wird auch die übrigen Einzelheiten zu regeln haben (Voranschlag, Stellenplan sowie die Beschaffung der übrigen Verwaltungsmittel). Sodann wird es das nötige Personal anzustellen haben, wobei dieses im wesentlichen aus demjenigen der bisherigen Rekurskommissionen und des Versicherungsgerichts zu rekrutieren sein wird. Die Justizdirektion, welche bei der Antragstellung zum Gesetz federführend war, wird dem neu geschaffenen Gericht mit ihrer Infrastruktur beistehen.

Parallel dazu wird der Regierungsrat nach § 1 des Gesetzes den Sitz bestimmen und das ganze Gesetz in Kraft setzen, sobald das Gericht aktionsfähig sein wird. Die bei den bisherigen Rekurskommissionen und dem Versicherungsgericht hängigen Geschäfte werden nach § 44 des Gesetzes durch das Gericht übernommen.

Nach dem heutigen Stand der Planung dürfte das Gericht seine Arbeit am 1. Januar 1995 aufnehmen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Justiz.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller